



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Nr. 27 vom 15. Mai 2024

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg
Referat 31 – Qualität und Recht

**Änderung der Satzung über besondere Zugangs-
voraussetzungen für die Lehramtsstudiengänge mit den
Abschlüssen „Bachelor of Education (B.Ed.)“ und „Master of
Education (M.Ed.)“ der Universität Hamburg, der
Technischen Universität Hamburg, der Hochschule für
Angewandte Wissenschaften Hamburg, der Hochschule
für Musik und Theater Hamburg und der Hochschule für
bildende Künste Hamburg vom 26. November 2019,
in der Fassung vom 27. April 2023**

Vom 30. Januar 2024

Die Präsidien der Universität Hamburg, der Technischen Universität Hamburg, der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, der Hochschule für Musik und Theater Hamburg und der Hochschule für bildende Künste Hamburg haben im gegenseitigen Einvernehmen am 02. April 2024 (UHH), 17. April 2024 (TUHH), 02. Mai 2024 (HAW), 23. April 2024 (HfMT) sowie am 25. April 2024 (HFBK) die vom Gemeinsamen Ausschuss Lehrkräftebildung am 30. Januar 2024 auf Grund von §96 a Absatz 2 Satz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 11. Juli 2023 (HmbGVBl. S. 250, 254) beschlossene Änderung der Satzung über die besonderen Zugangsvoraussetzungen für die Lehramtsstudiengänge mit den Abschlüssen Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) der Universität Hamburg, der Technischen Universität Hamburg, der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, der Hochschule für Musik und Theater Hamburg und der Hochschule für bildende Künste Hamburg vom 26. November 2019 gemäß § 108 Absatz 1 Satz 4 HmbHG genehmigt.

§ 1

Die Satzung über die besonderen Zugangsvoraussetzungen für die Lehramtsstudiengänge mit den Abschlüssen Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) der Universität Hamburg, der Technischen Universität Hamburg, der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, der Hochschule für Musik und Theater Hamburg und der Hochschule für bildende Künste Hamburg vom 26. November 2019, in der Fassung vom 27. April 2023 wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 werden hinter den Wörtern „Lehramt für Sonderpädagogik (LAS)“ die Wörter „sowie in den Masterstudiengängen Aufbauqualifikation Lehramt an berufsbildenden Schulen und Aufbauqualifikation Lehramt für die Sekundarstufe I und II (AQ LASek)“ eingefügt.
2. In § 3 wird Absatz 12 angefügt:
„(12) Für den Studiengang „Aufbauqualifikation Lehramt für die Sekundarstufe I und II (M.Ed.)“ bestehen abweichend von Absatz 1 folgende besondere Zugangsvoraussetzungen:
 - a) ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem der folgenden forschungsorientierten Bachelorstudiengänge, Diplom- oder Magisterstudiengänge für die genannten Unterrichtsfächer:
 - Bildende Kunst: Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) „Freie, bildende Künste“ sowie Nachweis einer eigenständigen künstlerischen Position in einer Aufnahmeprüfung. Das dem Abschluss zugrundeliegende Studium an einer Kunsthochschule muss einen Mindestumfang von 180 Leistungspunkten haben.
 - Biologie: Bachelor of Science (B.Sc.) „Biologie“
 - Chemie: Bachelor of Science (B.Sc.) „Chemie“ oder „Lebensmittelchemie“
 - Deutsch: Bachelor of Arts (B.A.) „Deutsche Sprache und Literatur“, „Deutsche Philologie“ oder „Germanistik“ oder vergleichbar
 - Englisch: Bachelor of Arts (B.A.) „Anglistik/Amerikanistik“ oder „Englische Philologie“ oder vergleichbar
 - Evangelische Religion: Diplom/ Magister/ Theologische Prüfung „Evangelische Theologie“ oder vergleichbar
 - Französisch: Bachelor of Arts (B.A.) „Französisch“ oder „Romanistik“ bzw. „Romanische Philologie“ mit nachgewiesenem Schwerpunkt im Bereich Französische Sprach- und Literaturwissenschaft oder vergleichbar
 - Geographie: Bachelor of Science (B.Sc.) „Geographie“ oder „Geographie International“
 - Geschichte: Bachelor of Arts (B.A.) „Geschichte“ oder „Geschichtswissenschaft“ oder vergleichbar
 - Griechisch: Bachelor of Arts (B.A.) „Griechisch“, „Gräzistik“, „Klassische Philologie“ mit dem Schwerpunkt/Profil Gräzistik oder vergleichbar oder Bachelor of Arts (B.A.) „Neogräzistik und Byzantinistik“ oder vergleichbar, sofern Kenntnisse des Altgriechischen im Umfang des Graecums und mindestens 22 Leistungspunkte in Lehrveranstaltungen mit Altgriechisch als Ausgangs- oder Zielsprache sowie Kenntnisse des Lateinischen im Umfang des Latinums nachgewiesen werden können.
 - Informatik: Bachelor of Science (B.Sc.) „Informatik“ oder „Software-System-Entwicklung“

- Latein: Bachelor of Arts (B.A.) „Latinistik“, „Lateinische Philologie“, „Klassische Philologie“ mit dem Schwerpunkt/Profil Latinistik oder vergleichbar
- Mathematik: Bachelor of Science (B.Sc.) „Mathematik“
- Musik: Bachelor of Arts (B.A.) mit Schwerpunkt Musikwissenschaft oder Bachelor of Music (B.Mus.) oder Bachelor of Musical Arts (B.M.A.) sowie die erfolgreiche Teilnahme an einer künstlerisch-wissenschaftlichen Aufnahmeprüfung.
- Philosophie: Bachelor of Arts (B.A.) „Philosophie“ oder vergleichbar
- Physik: Bachelor of Science (B.Sc.) „Physik“
- Russisch: Bachelor of Arts (B.A.) „Slavistik“ mit nachgewiesenem Schwerpunkt/Profil Russisch bzw. Ostslavistik oder vergleichbar
- Sozialwissenschaften: Bachelor of Arts (B.A.) „Sozialwissenschaften“ oder 2-Fach-Bachelor „Soziologie“ mit dem Zweit- bzw. Nebenfach Politikwissenschaft (B.A.) oder 2-Fach-Bachelor „Politikwissenschaft“ mit dem Zweit- bzw. Nebenfach Soziologie (B.A.)
- Spanisch: Bachelor of Arts (B.A.) „Spanisch“ oder „Romanistik“ bzw. „Romanische Philologie“ mit nachgewiesenem Schwerpunkt im Bereich Spanische Sprach- und Literaturwissenschaft oder vergleichbar
- Sport: Bachelor of Arts (B.A.) „Sportwissenschaft“ an der Universität Hamburg oder einer anderen Hochschule oder vergleichbarer Studiengang an einer Hochschule, sofern Studienleistungen im Umfang von mindestens 70 LP in Lehrveranstaltungen, die dem Curriculum des Bachelorstudiengangs Bewegungs- bzw. Sportwissenschaft vergleichbar sind, nachgewiesen werden. Diese 70 LP müssen aus den Bereichen der Pflichtmodule BW-BA-1 bis BW-BA-8 stammen.
Theorie: Von den 70 erforderlichen LP müssen mindestens 30 LP im Bereich der Theorieveranstaltungen erbracht werden. Es müssen die Studienbereiche Sportmedizin/ Bewegungs- und Trainingswissenschaft/ Sportpädagogik/ Kultur, Medien, Gesellschaft bzw. Sport, Individuum, Gesellschaft vertreten sein und in jedem dieser Bereiche müssen mindestens 4 LP nachgewiesen werden.
Theorie und Praxis: Von den 70 erforderlichen LP müssen mindestens 15 vergleichbare LP im Bereich Praxis erbracht werden. Davon mindestens 8 LP aus den angebotenen 10 Handlungs- und Bewegungsfeldern des Studiengangs Bachelor Bewegungs-wissenschaft der UHH (Athletische Gymnastik, Kämpfen, Leichtathletik, Psychomotorik & Entspannung, Rollen & Gleiten, Schwimmen, Sport-Ball-Spiele, Tanzen, Turnen, Wasser (Rudern, Kanu, Segeln).

sowie

- b) der Nachweis über die Teilnahme an einem anonymen Selbsttest. Der Nachweis über das Absolvieren des Selbsttests ist mit der Bewerbung auf einen Studienplatz einzureichen.
- c) Die Überprüfung des Vorliegens der besonderen Zugangsvoraussetzungen erfolgt durch die Auswahlkommission gemäß § 4 der Satzung über Auswahlverfahren und -kriterien für die Lehramtsstudiengänge mit den Abschlüssen „Bachelor of Education“ (B.Ed.) und „Master of Education“ (M.Ed.) der Universität Hamburg, der Technischen Universität Hamburg, der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, der Hochschule für Musik und Theater Hamburg und der Hochschule für bildende Künste Hamburg vom 26. November 2019 in der jeweils geltenden Fassung.“

3. In § 5 werden nach Satz 4 die folgenden Sätze eingefügt:
„Abweichend davon müssen für die Aufbauqualifikation Lehramt für die Sekundarstufe I und II zum Zeitpunkt der Bewerbung mindestens 150 Leistungspunkte für Studiengänge mit einer Regelstudienzeit von 6 Semestern, 180 Leistungspunkte für Studiengänge mit einer Regelstudienzeit von 7 Semestern und 210 Leistungspunkte für Studiengänge mit einer Regelstudienzeit von 8 Semestern im gesamten Bachelor-Studium erbracht sein und nachgewiesen werden. Dabei zählen nur die vollständig abgeschlossenen Module. Darüber hinaus muss die Bachelorarbeit zur Anfertigung angemeldet sein.“

4. In § 5 erhält der letzte Satz die folgende Fassung:
„Die Zulassung für alle Masterstudiengänge wird unter der Bedingung ausgesprochen, dass der Abschluss bis zum Ende der Rückmeldefrist für das zweite Semester des Masterstudiums nachgewiesen wird.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen in Kraft.

Hamburg, den 15. Mai 2024

**Universität Hamburg
Technische Universität Hamburg
Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
Hochschule für Musik und Theater Hamburg
Hochschule für bildende Künste Hamburg**